

Inhalt:

1. Aufwandsersatz und 256-Euro-Grenze
2. Umsatzsteuer bei Zusammenschlüssen gemeinnütziger Einrichtungen
3. Mittelweitergabe - aktualisierter Erlass der OFD Frankfurt
4. Rund um den Vereinsinfobrief

Seminare**Fachtag Vereine und Gemeinnützigkeit**

Themen: Mindestlohn, Satzung aktuell, Lebensmittelinformationsverordnung, Rücklagen; wirtschaftliche Betätigung

Frankfurt/M., 22. November 2014

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Frankfurt/M., 8. November 2014

Dresden, 8. November 2014

Essen, 22. November 2014

Hamburg, 7. Februar 2015

Frankfurt/M., 21. Februar 2015

Köln 7. März 2015

Berlin, 21. März 2015

Essen, 25. April 2015

Leipzig, 6. Juni 2015

Steuern und Steuerfallen bei gemeinnützigen Organisationen

Berlin, 17. Januar 2015

Köln, 18. April 2015

Frankfurt/M., 20. Juni 2015

Vereinssatzungen verstehen und gestalten

Frankfurt/M. 9. Mai 2015

Berlin 13. Juni 2015

Online-Seminare**Vergütungen und Aufwandsersatz im Ehrenamt**

29. Oktober 2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung für Vereine III

6. November 2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Mindestlohn bei Vereinen

12. November 2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Die neue Lebensmittel-Informationsverordnung

28. Januar 2015 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Aufwandsersatz und 256-Euro-Grenze

Nach § 22 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sind "sonstige Einkünfte" nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie unter 256 Euro im Kalenderjahr betragen. Sonstige Einkünfte werden angenommen, wenn keine Arbeitsverhältnis vorliegt eine Überschusserzielungsabsicht fehlt.

Ein neuerer Erlass der Oberfinanzdirektion Frankfurt zeigt das am Beispiel von Rettungsschwimmern (14.05.2014, S 2257 A - 11 - St 220):

Die Rettungsschwimmer stehen in keinem Arbeitsverhältnis – weder zu den Einsatzgemeinden noch zum DLRG. Sie erzielen somit keine Einkünfte nach § 19 EStG (nichtselbständige Arbeit). Deswegen greift die Regelung des § 22 Nr. 3 EStG für sonstige Einkünfte: Sie sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

Vorstandsämter

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes, beispielsweise als Vereinsvorsitzender oder als Kassierer, begründet kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Zivilrechtlich liegt ein Auftragsverhältnis vor (§§ 662ff BGB) – eine sog. unentgeltliche Geschäftsbesorgung.

Daran ändert grundsätzlich auch die allgemein übliche Regelung nichts, dass diesen ehrenamtlich Tätigen die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt werden, dazu zählen beispielsweise Reisekosten, Portokosten und Telefongebühren. Erhält ein ehrenamtlich tätiger Vereinsfunktionär eine monatliche Aufwandsentschädigung, so handelt es sich nicht um Arbeitslohn oder um eine andere steuerliche Einkunftsart, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht übersteigen, also im Regelfall gerade den Aufwand abdecken oder auch nur unwesentlich übersteigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass es bereits an der Absicht fehlt, Überschüsse zu erzielen, so dass es sich bei dem gewährten Aufwandsersatz um nicht steuerbare Einnahmen handelt (BFH-Urteile vom 23.10.1992, VI R 59/91 - zu Amateurfußballspielern - und vom 4.08.1994, VI R 94/93 - zu Sanitätshelfern).

Aufwandsersatz über die nachgewiesenen Aufwendungen hinaus

Ein Aufwandsersatz – d.h. die Erstattung nachgewiesener, tatsächlich angefallener Kosten – ist steuerfrei. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist auch eine geringfügig über die "Selbstkosten" hinausgehende Erstattung nicht als Überschusserzielungsabsicht zu werten. Zur Vereinfachung geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Aufwandsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten, der über die steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben hinausgehenden Beträge geleistet wird, nur dann steuerpflichtig ist, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von 256 Euro erreicht. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze. Das bedeutet, dass der volle Betrag steuerpflichtig ist, falls im Kalenderjahr Aufwandsersatz gewährt wird, der die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen Beträge um mindestens 256 Euro übersteigt.

Beispiel: Ein Schiedsrichter erhält für 22 Einsätze im Kalenderjahr jeweils 12 Euro pro Einsatz (= 264 Euro). Kann er keine Werbungskosten/Betriebsausgaben (z. B. Fahrtkosten) abziehen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Wären dem ehrenamtlichen Schiedsrichter bei einem auswärtigen Einsatz tatsächliche Fahrtkosten für eine Strecke von 40 km entstanden ($40 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 12 \text{ €}$), die ebenfalls mit dem Aufwendungsersatz abgegolten werden, würde der Erstattungsbetrag nur um 252 Euro (264 - 12 Euro) über den als Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen liegen. Der Aufwendungsersatz würde sich dann innerhalb der Freigrenze bewegen und deshalb nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führen.

Ehrenamtsfreibetrag und 256-Euro-Grenze

Im Rahmen der Steuerbefreiung des Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26 a EStG) sind Zahlungen bis 720 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Handelt es sich bei den Zahlungen um sonstige Einkünfte, kann dann zusätzlich die Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro in Anspruch genommen werden (BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010).

Da **Amateursportler** nach Auffassung des BMF den Ehrenamtsfreibetrag nicht in Anspruch nehmen können, ist hier die 256-Euro-Grenze nach wie vor wichtig.

Nicht klar ist, in welchen Fällen die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale weder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit noch aus abhängiger Beschäftigung sind. Die 720 Euro pro Jahr lassen sich in der Regel aber als pauschaler Aufwandsersatz darstellen. Dann wären darüber hinaus gehende Zahlungen im Rahmen der Freigrenze des § 22 Absatz 3 EStG (also unter 256 Euro) steuerfrei.

2. Umsatzsteuer bei Zusammenschlüssen gemeinnütziger Einrichtungen

Werden steuerbegünstigte Tätigkeiten (Zweckbetriebe) und damit die entsprechenden Umsätze auf eine GbR übertragen, kann es von Nachteil sein, dass hier die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe nicht greift, weil die GbR selbst nicht gemeinnützig sein kann. Die Finanzverwaltung hat für diesen Fall aber eine Erleichterungsregelung aufgestellt (UStAE, Abschnitt 12.10).

Die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Zusammenschlüsse von gemeinnützigen Organisationen in Form von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen (vor allem: nicht eingetragene Vereine) oder Gemeinschaften (meist GbR). Voraussetzungen dafür sind:

- Alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Gemeinschaft müssen gemeinnützig sein.
- Alle Leistungen müssten, falls sie anteilig von den Mitgliedern der Personenvereinigung oder der Gemeinschaft ausgeführt würden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG ermäßigt zu besteuern sein.

Die GbR wird hier also umsatzsteuerlich so behandelt, als wären die Leistungen von den beteiligten gemeinnützigen Organisationen erbracht und berechnet worden.

Die GbR kann dabei für ihre Leistungen nur dann die Umsatzsteuerermäßigung beanspruchen, wenn alle Umsätze in den steuerbegünstigten Bereiche (Zweckbetrieb oder Vermögensverwaltung) fallen. Für Zusammenschlüsse bei den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. Vereinsgaststätten, gilt der allgemeine Steuersatz.

Um die steuerbegünstigten Leistungen mit dem ermäßigten Steuersatz abrechnen zu können, müssen also alle Leistungen der GbR in den Zweckbetrieb fallen. Für nicht begünstigte Umsätze muss dann eine eigene GbR gegründet werden, für die dann der allgemeine Umsatzsteuersatz gilt.

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, wenn eine GbR auch Zweckbetriebe betreibt, für die der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG nicht gilt oder wenn ein Teil der Leistungen in den steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe fällt.

Beispiel: Drei Kulturvereine schließen sich zur Durchführung eine mehrtägigen Festivals zusammen. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern werden mit dem Regelsteuersatz versteuert, wenn nicht zugleich Umsätze zweckfremden Tätigkeiten erzielt werden. Um das zu erreichen gründen die Vereine für den gastronomischen Bereich der Veranstaltung eine eigene GbR.

Wichtig ist dann, dass diese Trennung auch insofern durchgehalten wird, als für die umsatzsteuerliche Aufzeichnungen dieser Zusammenschlüsse voneinander getrennt geführt werden.

Ein Sonderfall sind hier Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern: Die anteiligen Einnahmen der GbR, dürfen, wenn man sie den beteiligten Vereinen zurechnet, nicht die Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abgabenordnung von 45.000 Euro überschreiten.

Beispiel: Zwei Vereine lagern die Profiabteilung der Handballsparte in eine Sportgemeinschaft aus. Die anteiligen Umsätze der beiden Vereine belaufen sich auf je 35.000 Euro. Einer der Vereine betreibt daneben eine Volleyballabteilung mit bezahlten Sportlern mit einem Jahresumsatz von 15.000 Euro. Zusammengerechnet ergeben sich so bei dem einen Verein Einnahmen aus Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern von 50.000 Euro. Damit liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der auch für die Einnahmen der GbR die Umsatzsteuerermäßigung ausschließt.

3. Mittelweitergabe - aktualisierter Erlass der OFD Frankfurt

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/M. die OFD Frankfurt a.M. ihre Verfügung zur Unterstützung anderer Körperschaften neu herausgegeben. Neu sind insbesondere die Hinweise zum neuen § 58 Nr. 3 Abgabenordnung (Vermögensausstattung).

OFD Frankfurt - 27.05.2014 - S 0177 A - 6 - St 53

www.vereinsknowhow.de/rechtspr/steuer/frei/1443.htm

4. Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl